Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 1. Sitzung (23.11.1859)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 23. November 1859.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unseren Geheimenrath Oberhofrichter Dr. Stabel;
2) Unseren Staatsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt;
3) Unseren Staatsrath Trefurt, Präsident der Oberrechnungskammer;
4) Unseren Generalmajor Kuntz, Kommandant der Infanterie;
5) Unseren Regierungsdirector Fromherz;
6) Unseren Kammerherrn und Stadtdirector, Grafen von Hennin;
7) den Friedrich Lauer, Vorstand der Handelskammer in Mannheim;
8) den Karl von Chrismar in Konstanz.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. November 1859.

Friedrich.

v. Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 23. November 1859.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, Unseren Staatsrath, Freiherrn Rüdt von Collenberg-Eberstadt, seinem durch leidende Gesundheit motivirten unterthänigsten Ansuchen gemäß, der ihm verliehenen Eigenschaft eines Mitgliedes der ersten Kammer zu entheben und statt seiner für die bevorstehende Ständeversammlung Unseren Generalmajor von Faber, Kommandanten der Artilleriebrigade, zum Mitgliede der ersten Kammer zu ernennen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, diese Ernennung zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. November 1859.

Friedrich.

v. Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 23. November 1859.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseres geliebten Herrn Bruders, des Prinzen und Markgrafen Wilhelm, Großherzogliche Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseren Geheimenrath, Oberhofrichter Dr. Stabel und zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Kammerherrn Karl Freiherrn Göler von Ravensburg.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. November 1859.

Friedrich.

v. Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 1. Sitzung vom 23. November 1859.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden,

1) für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Unseren Geheimen Legationsrath Kühlenthal und Unseren Legationsrath von Pfeuffer,
2) für das Justizministerium Unseren Ministerialdirector Junghanns und Unseren Ministerialrath Ammann,
3) für das Ministerium des Innern Unseren Ministerialdirector Weizel und Unseren Ministerialrath Bär,
4) für das Finanzministerium Unseren Geheimen Referendär Vogelmann und Unseren Ministerialrath Walli,
5) für das Kriegsministerium Unseren Generalmajor von Böckh, Director des Kriegsministeriums, Unseren Generalauditor Geheimenrath Brauer und Unseren Geheimen Kriegsrath von Froben

zu ständigen Regierungskommissären bei der ersten und zweiten Kammer der nächsten Ständeversammlung zu ernennen und zugleich die Chefs der Ministerien zu ermächtigen, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums beizuziehen oder abzuordnen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die erste Kammer, und Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, die zweite Kammer hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. November 1859.

Friedrich.

Meysenbug. v. Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg